

Das Banntaiding [in Mistelbach]

Die Grundherren hielten jedes Jahr in den Gemeinden das Banntaiding ab, das die Rechte und Pflichten der Untertanen enthielt; dazu mußte jeder erscheinen und nicht früher weggehen, bevor nicht der Vorsitzende das Banntaiding schloß. Der Spruchmann, auch Sprecher oder Redner genannt, las die einzelnen Bestimmungen laut vor, während der Steuerer sie erklärte, wenn es ein Untertan forderte. Diese Dorfrechte (Weistümer geheißen) wurden zuerst mündlich von Geschlecht zu Geschlecht vererbt, aber um 1400 im „Bannbüchel“ oder in einem Urbar niedergeschrieben.

Das Mistelbacher Urbar von 1414 berichtet, daß Mistelbach mit dem besten Recht jenseits der Donau ausgestattet wurde, das drei „sproch“ umfaßte; in der ersten erkannte die Herrschaft die Strafen, in der anderen Maut und Zoll und in der dritten die Rechte der Bürger.

Strafe: 5 Pfund den zahlte jeder für einen Wurf, für einen Schuß aus der Armbrust, für einen Maulschlag, für einen Schuß mit einem Messer, einem Schwert oder Speiß und wer mit bewaffneter Hand in des Nachbars Haus läuft sowie, wer in das Fenster oder in das Tor stößt, 6 Schilling 2 den, der einen Hausbewohner aus seinem Haus fordert. Stritten 2 Frauen mit Worten, so trugen sie den Bagstein, der am Pranger hing. Verboten waren Speiß, Haken, Armbrust, lange Messer, spitze Schwerter in breiten Scheiden. Wer den „lusmer“-Lauscher vor der Haustür oder vor dem Fenster niederschlug, war frei. Die Feuerstätten und Wassergräben waren zu beschauen.

Von der Maut gehörte der dritte Pfennig zum Ausbessern „der bösen Wege“. Jeder Bürger konnte sich vom Mautner, der 3 Metzen für den Weizen und 2 für den Hafer hatte, einen auf 3 Tage ausborgen. Der Mautner sowie der Pfarrer hatten ihre Metzen und die Weingefäße beim Banntaiding vorzuzeigen, ob sie das richtige Maß enthielten; tauchten aber deswegen Zweifel auf, so schickte man sie nach Klosterneuburg, wo sie überprüft wurden.

Wer am Markte finniges Fleisch verkaufte, trug auf dem Kopf ein Strohkränzchen. Jeder Bürger hatte das Recht, von der Weinlese bis Martini Wein einzuführen; von Martini bis Georgi war es verboten. Die Bäcker buken nur dreimal in der Woche. Zwei Bürger beschauten das Brot, die Schuhe und das Leder. Was schlecht war, brachten sie zum Gericht, wo es verbrannt wurde.

Die Pfarrgemeinde hatte ihr eigenes Banntaiding, das 1486 folgende Bestimmungen enthielt: Der Pfarrer hält sich 4 Priester, u. zw. 2 Prediger, 1 Kaplan und einen Frühmesner, der am frühen Morgen den Gottesdienst besorgt und 6 den bekommt sowie das Essen beim Tisch des Pfarrers. Für die Schule reicht der Pfarrer täglich zwei Essen und Brot für 3 Personen. Der Nachmeister oder Verweser der Schule sitzt beim Tisch des Pfarrers. Wenn der Schulmeister die Mette singt, reicht ihm der Zechmeister 3 Kerzen so groß wie ein Fingerglied am kleinen Finger und eine Vaterspanne lang mehr ein Glied dazu.

Der Mesner, der in der Sakristei wohnen soll, bekommt den 6. Teil der Opfer von Brot, Wein und Fleisch. Ueber seiner Schlafstelle hängt ein Glöcklein, das er im Falle eines Einbruches in die Kirche läutet, damit die Bewohner in der Nähe ihm zu Hilfe eilen. Der Zechmeister reicht dem Mesner 12 Metzen Getreide - Weizen und Korn je zur Hälfte, dazu 80 den auf einen Rock; schläft er in der Sakristei, so empfängt er alle 3 Jahre einen Polster, 2 Leilacher sowie eine Kerze. Von jeder Sammlung gebühren ihm 2 den, zu den hohen Tagen 4. Der Pfarrer gibt ihm

80 den, dafür hilft er ihm beim Heuwenden und -schöbern. Der 3. den bei Sammlungen gehört den Armen.

Auf dem Frauenaltar soll beim Singeramt sowie bei der Vesper und an den 12 Botentagen eine Kerze brennen, auf dem Stephansaltar auch an den hohen Tagen. Der Zechmeister hat bei jeder Sammlung zwei den und noch eine 2 Tagwerk große Wiese. Dem Amtmann, den sich der Pfarrer halten mußte, reicht er jährlich ein Hofgewand. Verkauft der Pfarrer ein Holz, so muß er es durch 14 Tage seinen Holden anfallen.

Der Pfarrer verfügt über einen ganzen und einen halben Metzen, den er nur dem Mautner leihen darf, sonst keinem Menschen, doch hat er ihn rechtzeitig zurückzugeben. Nachgeprüft wird der Metzen an dem des Marktes. Der Pfarrer hält selbst das Banntaiding ab und gibt den Holden Essen und Trinken gegen Bezahlung. Für die Ungehorsamen besitzt er einen Stock und Eisen, für die Uebeltäter einen Galgen. Der Pfarrhof ist eine Freie und muß von Sonnenaufgang bis -untergang offen bleiben. Läuft ein Uebeltäter in das Haus eines Pfarrholden, so darf es der Richter nicht betreten; er begibt sich zum Pfarrer und holt den Amtmann, der den Verbrecher herausgibt. Was innerhalb des Dachtropfens geschieht, wandelt der Pfarrer, außerhalb des Dachtropfens aber der Herr.

Soll ein gefangener Dieb dem Richter übergeben werden, so muß dies ihm zuerst gemeldet werden. Den Dieb bindet man mit einem Zwirn zur vereinbarten Stunde an einen Stecken und ruft dreimal laut den Richter. Kommt dieser nicht, kann der Dieb entlaufen.

Mistelbach besitzt 3 Schankhäuser, 2 Wein- und ein Bierhaus. Diese drei können auch leutgeben, wenn der herrschaftliche Bannwein geschenkt wird. Auf dem öden Fleck vor dem Pfarrhof steht die Badstube - ein Pfarrgrund. Auf dem öden Fleck bei der Kirche soll die Schule stehen. Ein Ganzlehen dient dem Pfarrer zu Michaeli 12 fl, ein Halblehen 6 fl. Kann aber ein Untertan nicht an diesem Tag zahlen, so tut er es zu Martini oder Lichtmeß. Falls ein Bauer kein Samengetreide hat, leiht es ihm der Pfarrer.

Die Pfarrgemeinde vertrug sich nicht mit der herrschaftlichen, sodaß es oft Streitigkeiten und Prozesse gab. Von 1591 galt die Polizeiordnung, die wie die Feuerordnung jährlich verlesen und „expliziert“ wurde.

1622 hielt am 22. Februar der Wilfersdorfer Pflieger das Banntaiding ab, zu dem die fürstlichen Untertanen erschienen. Die Polizeiordnung verlas der Spruchmann, und der Rat sowie der Marktrichter wurden der Gemeinde vorgestellt; dann folgten die Beschwerden, „gravamina“.

Der Dechant hatte den Kondukt gesteigert, die Fleischhauer waren mit ihren Waren zu teuer. Der frühere Dechant hatte den Gemeindebrunnen gesperrt, nun sollte er eröffnet werden. Die Grenzbegehung fand zu Georgi statt. Bau- und Brennholz holten sich die Untertanen aus den fürstlichen Waldungen bei Wilfersdorf. Feuerleitern und -haken sind anzuschaffen, Wege und Stege auszubessern. Da sich niemand über den alten Rat und Marktrichter beschwerte, so wurden die 12 Ratsherren wieder auf ein Jahr bestimmt.

Nachtaiding am 8. März 1622: Der Pfarrer verlangte, daß, wenn der Rat „elegiert“ und bestellt wurde, alle am Gottesdienst teilnehmen. Die Messe an Sonn- und Feiertagen ist fleißig zu besuchen, die gebotenen Fasttage zu halten, an denen die Fleischbänke gesperrt bleiben. Erklängt das Morgen- und Türkengeläute, knien alle nieder oder stehen wenigstens still; die Mannspersonen entblößen das Haupt und bitten Gott, daß er den Erbfeind abwende. Die Leute, die an Sonn- und Feiertagen im Gasthaus sitzen, sind in die Kirche zu schaffen. Die

Gemeinde klagte über den schädlichen Fürkauf, über die schlechten Maße, Gewichte und Ellen der Geschäftsleute, über den Gemeindegewirt, der den Wein fälschte, und über das falsche Geld, das die Hauer beim Weinverkauf erhalten. Die Gemeindegewirten wurden nachgeprüft und geeicht. Den vorgeschriebenen Eid legten dann ab: die 4 Viertel- und 4 Beschaumeister, 4 Bergleute, 2 Brotbeschauer, 2 Angießer und 2 Feuerbeschauer. Aus dem Mistelbacher Walde holten sich Brenn- und Bauholz: die Bullendorfer, Loidesthaler, Windisch-Baumgartner, Kettlasbrunner, Obersulzer, Poysdorfer und Kruter.

1634 wurde den Mistelbachern beim Banntaiding eingeschärft, daß sie nach dem Patent von den Feldern und Häusern genau Nutz und Gewähr nehmen, daß jeder Grundverkauf zuvor 6 Wochen und 3 Tage angeschlagen werde, ehe er „ausgefallt“ wird. 1643 konnte Mistelbach an Brennholz 145 Viertel und 1 Achtel abgeben. In der Kriegszeit bedeutete die Feuersgefahr die schwerste Sorge des Marktes, der 1644 bestimmte: Jeden Monat ist eine genaue Feuerbeschau vorzunehmen und die vorhandenen Mängel sogleich abzustellen. Der fürstliche Ziegelofen verkaufte 1000 Ziegel um 10 Schilling und den Metzen Kalk um 4 kr. Stroh, Heu und Holz müssen 4 Klafter von der Feuerstelle entfernt sein. Hanf und Haar (Flachs) sind nicht im Backofen zu dörren; wer es trotzdem tut, zahlt 1 fl Strafe. Wer in den Stallungen mit einem offenen Licht geht, reicht 1 % fl als Strafe. Jeder Hauswirt muß auf dem Dachboden ein Geschirr voll Wasser haben, ebenso auch Leitern zum Besteigen des Daches. Der Rat verwahre die Feuerleitern und -haken an einem bestimmten Platz.

Bevor die Schweden 1645 nach Mistelbach kamen, wurde noch rasch das Banntaiding abgehalten. Zum Marktrichter und in den Rat sollen nur qualifizierte Personen vorgeschlagen werden. Zum Rat gehörten: der Marktrichter, 4 Viertel- und 4 Beschaumeister, 12 Ratsgeschworene, 2 Brotwäger, 2 Angießer und die Bergleute.

Gravamina des Jahres 1650: Die Pfarrholden besaßen früher 2 Schankhäuser, 1 Salzkammer, eine Gemeindegewirte und eine eigene Fleischbank. In ihrem sogenannten Gemeindehaus durften sie nur Bier schenken, aber keinen Wein. Nun hatten sie 2 Weinschenken, von denen im Bannbuch von 1563 und 1596 nichts steht. Wurde dieses korrigiert? Leider hielten die Mistelbacher die Bestimmungen des Bannbuches nie streng ein. Die Gemeinde ließ andere nie in das Bannbuch einsehen und vermied es stets, es confirmieren zu lassen.

Die Pfarrholden unterdrückten die fürstlichen Untertanen, bauten vor 4 - 5 Jahren eine Weingrube und schenken den Gemeinde sowie den angekauften Wein aus; weil hier stets viel Leute sind, zanken, streiten, fluchen sie und lästern Gott. Den fürstlichen Untertanen soll der Besuch dieser Weingrube verboten werden. Von einer Schmiede und einer Salzkammer steht nichts im Bannbuch und im Vergleich; in ihrem Schankhaus wurde nie Salz verkauft; ihre Schmiede nimmt aber der fürstlichen das Brot vom Maul weg.

Die Fleischhauer haben die Ochsen und das Vieh nicht daheim, sondern in der Schlagbrücken zu schlagen. Der dechantische Fleischhauer verkauft sogar Kalbfleisch und treibt seine Ochsen sowie die Schafe auf die Aecker der Herrschaft und auf fürstliche Gründe; er will nun sein Fleisch auch in der Gemeinde-Fleischbank aushacken.

Der dechantische Bäcker genießt gleichfalls Begünstigungen, weil er sein Brot neben den fürstlichen Läden im Rathaus verkauft. Bei Kriegsgefahr leiden die dechantischen Untertanen nur ein Fünftel mit. Für den Gemeindegewirten, der auch für sie arbeitet, leisten sie keinen Beitrag. Reisen 2 fürstliche und 2 dechantische Untertanen in Gemeindegewirten, so wollen sie nur ein Fünftel bezahlen. Sie bauen viele Häuser, haben zahlreiche Zimmer und daher viele

Inleute, die keine Robot leisten, während die fürstlichen Untertanen leere Zimmer haben. Wenn sie schon ein Fünftel mitleiden, so sollen sie auch ein Fünftel besitzen und nur ein Faß Wein verkaufen, wenn die Fürstlichen 4 Faß veräußern; sie behalten das Geld im Säckel, die Fürstlichen geben es aus und werden mit der Zeit so arm, daß sie nicht ihr Rathaus ausbessern können und in ihrer Kasse keine 10 fl vorhanden sind.

1660 beschwerte sich der Wilfersdorfer Amtmann über die Mistelbacher, die nie rechtzeitig zur Robot kommen und dazu untaugliche Leute schicken. Dagegen behaupteten die Untertanen, daß sie immer die Robot genau verrichteten; denn der Fürst bekäme stets seine Feldfrüchte zur rechten Zeit unter Dach und Fach, sogar in Kriegsgefahr; nichts sei auf dem Felde verdorben; das Heu führten sie immer bei schönem Wetter von den Wiesen heim. Wohl gäbe es im Markte Leute, die mit 1 oder 2 Roß ihr Geld verdienten, aber keine Robot leisteten. Die Bürger forderten von der Herrschaft die Hälfte des Holzes, um ihre Brücken, Wege und Stege auszubessern, da es Bullendorf, Wilfersdorf und Lanzendorf auch bekämen.

Die Dechantischen wollten 1663 Wein im Markte kaufen, erhielten aber nur sechs Eimer. Man rechnete mit Einquartierungen und Durchmärschen der Kaiserlichen. Als die Dechantischen in die umliegenden Orte führen, um Wein zu kaufen, verlangte der Amtmann von jedem Faß 10 fl ung.; darüber waren die Dechantischen so ungehalten, daß sie in Wien die Klage einreichten. Der Seifensieder von der Pfarrgemeinde mußte in Wilfersdorf 50 Taler Strafe zahlen; ihr Vieh wurde eingesperrt; in ihrer Weingrube durften sie kein Bier schänken, ebenso nicht mehr Handwerker aufnehmen, als sie seit alter Zeit berechtigt waren.

1666 klagten die Mistelbacher über die große Robot und über die extraordinari Führen; wöchentlich leistete jeder 2 Tage Roßrobot, dazu kamen noch 108 Handroboter; die Weingärten wurden 4-mal gehauen, die Wiesen mähten sie und besorgten das Heumachen. Sie forderten ihren Wald zurück, den ihnen der Fürst Gundacker (1606) weggenommen hatte. Früher besaßen sie ein Bannbüchlein, aus dem sie ihre Rechte und Gerechtigkeiten „docieren“ und behaupten konnten. Auf Anstiften der Obrigkeit nahm es ihnen der fürstliche Beamte Andre Magen Korn weg. Es gab noch alte Männer, die einen körperlichen Eid schwören konnten, daß ihnen 1597 das Bannbüchlein weggenommen wurde.

Die Gemeinde ist verpflichtet, jährlich 100 Eimer Bannwein zu Pfingsten auszuschenken; doch war er so schlecht, daß man ihn wegschütten oder Essig daraus machen wollte; es mußten ihn die Armen trinken. Als Osterehrung reichte Mistelbach stets ein paar Zentner Schmalz, etliche 100 Stück Eier und 4 Kälber, was zusammen auf 40 fl geschätzt wurde. Diese Ehrung gaben sie in Geld oder in natura. Der Ordinaribote, zu dem sie verpflichtet waren, kostete ihnen jährlich 30 fl, doch bringt er nie ein Patent oder Dekret. Die Steuern sind zu hoch und die Leute können nicht mehr geben.

Von 132 Häusern sind kaum 80 oder 90 aufrechte vorhanden; die Pfarrholden reichen von einem Haus nur einen Taler. Einmal zählte man 184 aufrechte Häuser, die 1597 noch 570 fl zahlten. Die Mistelbacher Maut wurde früher um 150 fl jährlich verpachtet. Nun müssen sie von den An- und Verkauf-Notdurften die Maut bezahlen, dazu noch Brücken, Wege und Stege herrichten. Die Schafflerei, die der Fürst auf der alten Viehweide verbaute, entzieht den Bauern die Weide, sodaß sie ihr Vieh in den Wald treiben und den Pfarrholden außerdem jährlich 15 fl Weidegeld entrichten. Mistelbach hatte 4 Jahrmärkte im Jahr und 2 Wochenmärkte wöchentlich. Großen Schaden erlitten sie durch Feuer, Krieg, Einquartierung und Truppendurchzüge.

Gravamina vom 15. März 1667: Die Marktgemeinde klagte wegen der hohen Robot, des Waldes, des Bannweines, der Osterehrung, der Ordinariboten, der jährlichen Steuer, der Maut und der Weide.

Die Mistelbacher roboteten von nun an wöchentlich 2 Tage mit Roß und Hand. Jedes Mehr wurde ihnen gutgeschrieben. Reisen und Fahren von 5 Meilen Weges galten im Sommer als ein Robottag (im Winter 3 Meilen). Zur Handrobot sind nur taugliche Personen zu stellen. Die 100 Eimer Bannwein konnten in Geld abgelöst werden, aber er durfte nicht einen zu hohen Wert haben und eine angemessene Güte besitzen. Wegen der Osterehrung sollte ein Vergleich auf einen gewissen Wert geschlossen werden. Für die Botengänge zahlten die Bürger 30 fl; würden sie aber noch außerdem verwendet, so werden sie eigens bezahlt. Der Fürst besaß das Recht, die Maut zu verpachten oder nach dem Vektigal einzufordern; was die Bürger von Notdurft zu Hause brauchten, war mautfrei. Die 15 fl Weidegeld mußten für den Genuß der Weide entrichtet werden. Machten die Hunde des Schafflers einen Schaden, so wird er den Bauern ersetzt.

Die Untertanen müssen dem Fürsten Respekt erweisen, sonst werden sie zu Arbeiten in Band und Eisen im Wiener Stadtgraben verurteilt.

Es war die Zeit des Absolutismus, die man überall spürte. Doch klagten die Mistelbacher immer und führten Beschwerden beim Banntaiding. Verbissen und zähe kämpften sie und gingen in dem Waldprozeß bis zum Kaiser.

1677 klagten sie am 29. November, daß im Walde das Holz für Zaunlatten in einer Zeit abgehackt wird, wo die Bäume im höchsten Saft stehen. Es waren 18 Fahren Zaunstecken und 21 Fahren Eichen; die Stämme zerschlugen das Unterholz und verwüsteten den Wald.

Gravamina von 1685: Die Brotwäger schauten nicht darauf, daß sich die Bäcker genau nach der Wiener Ordnung halten; die Aufsicht über Fleisch und Heringe sollte genauer gehandhabt werden. Die Handelsleute haben mehr die Bürger des Marktes zu berücksichtigen, dann erst die Fremden. Der Bach, die Gassen und Plätze sind sauber zu halten, Unrat und Mist ist wegzuschaffen. Der Bader verlangt von dem Aderlassen 3 Groschen, in den umliegenden Orten aber 6 den, ging er über Feld, sogar 9 den; den Mistelbachern war dies zu teuer. Den Bauern ist strenge zu verbieten, ihr Vieh allein zu halten (auf der Weide).

Gravamina 1696: Die Gemeinderechnung muß auf Verlangen des Marktes immer halbjährlich gelegt werden. Für Brücken und Stege liefert die Herrschaft das Holz, damit es nicht vorkommt, daß der Geistliche beim Versehgang durch den Bach waten muß. Den Inleutenschlag sammeln künftighin nur die Inleute ein, nicht aber der Gerichtsdiener. Die Bäcker müssen das Brot nach der Wiener Ordnung backen. Es ist abzustellen, daß die alten Wege und Stiegen verbaut und verzäunt werden. Bei den Leutgeben findet man zu kleine Maße. Daß Weingärten und Baumstätten vom Vieh abgeweidet werden, ist zu verbieten. Noch immer sind die Straßengräben unrein; auf Gassen und Wegen liegen große Misthaufen. Jeder Fürkauf und die Einfuhr fremder Weine ist strenge zu verbieten.

Gravamina 1698: Die Gemeinderatsitzung ist rechtzeitig zu halten. Nur jene erhalten im Gemeindewirtshaus ein Seidel Wein, welche einen Zettel vom Marktrichter mit seiner Unterschrift vorweisen. Das Schenkhaus wirft keinen Nutzen ab. Die Viertelleute, Hofwirte und Feuerbeschauer verzehrten sehr viel, wie dies an keinem Orte vorkommt; daher ist alles künftighin aufzuschreiben, was verzehrt wird. Die Nachtwächter sind nachlässige Leute, die

ihren Dienst nicht genau nehmen; denn sie unterlassen meist das Frühläuten, im Sommer um 2, im Winter um 4 Uhr durch eine Viertelstunde.

Die Polizeiordnung ist genauer zu beachten. Im Wirtshaus wird das Gesindel gar zu frech; auch die Brotwäger müssen ihre Pflichten genauer nehmen. Die Inleute haben auch Robot zu leisten. Jeder muß seinen Abschied haben, damit die Leute nicht von einem fremden Ort einfach weglaufen, wie sie es wollen, oder gar weggejagt werden. Weil die Inleute den Wald arg verwüsten, ist eine bessere Aufsichtsinspektion notwendig; das Holz wird immer zu Martini abgegeben. Die Inleute auf dem Pfarrgrunde reichen einen größeren Anschlag. Die Inleutzettel mache man nach der Proportion. Waren dürfen nicht in den Häusern abgewogen werden. Dazu ist das Waaghaus. Weil die Wege schlecht sind, möge man sie reparieren. Die n.ö. Landesregierung bestrafte etliche Hauer wegen Ueberschätzung des Tagwerkes. Die Gemeinde sieht den Hauern zu lange durch die Finger, da sie den Tatz nicht abführen. Händler, Handwerker und Kasstecher fischen den Bürgersleuten die Waren vor dem Maul weg; dafür müssen sie dem Fürkäufer den doppelten Preis zahlen. Sollte es sich noch einmal ereignen, so werden die Waren weggenommen und in das Spital geführt.

1714 - Gravamina wegen verschiedener Mißbräuche: Bei der Maut werden die Gebühren nicht nach der Tafel berechnet, sondern nach dem freien Belieben, sodaß die Armen geschädigt werden. Die 40 Stamm Holz, welche die Herrschaft zur Ausbesserung der Brücken hergibt, behalten sich einige für ihre Zwecke. Die Landesanlagen werden zum großen Nachteil der Armen repartiert. Die Kosten der Steinbrücke beim Kollegium sind nicht richtig spezifiziert, sondern um 39 fl 51 kr überschritten. Widerrechtlich nimmt die Gemeinde auf dem Markte den Aufschlag von den Schweinen zu 3 kr und 1 ½ kr; ebenso fordert der Aufschlageinnehmer den Aufschlag vom Getreide, das als Baugut in den Markt geführt wird und von dem nichts gezahlt werden darf. Der Marktrichter, der ein Ganzlehenhaus hat, reicht keinen Zehent, ja er führt von sieben Gwanten den Zehent in seine Scheune. Es wäre notwendig, die Freiheiten und Privilegien Mistelbachs einmal genau durchzusehen.

Gravamina von 1714. Verwandte dürfen nicht im Rate sitzen; aus jedem Viertel sind 3 taugliche Männer in den Rat aufzunehmen; andere forderten 7 aus dem Marktviertel, je zwei aus dem Wieden, mittleren und oberen Viertel. Die Fleischhauer halten sich nach der Wiener Ordnung und beschweren niemanden mit der Waage. Die Kuppelhaltung muß abgestellt werden. Die Preise für Kerzen und Seife seien gleich denen in der Nachbarschaft. Die Fleischhauer klagen, daß die Seifensieder das Inslet zu lange liegen lassen. Wege und Stege sind gründlich herzustellen, damit man sich nicht fremder Wege bedienen muß. Greißler geben leider das Mehl an die Inleute nach ihrem Gefallen. Den Inleuten ist „die mittel Bacherei“ einzustellen; doch können sie große Brote backen; darüber schwebt ein Prozeß.

Der Verkauf von Butter, Käse und Schmalz, der gerade in Schwung ist, muß abgestellt werden. Die Pfarrholden verteurn die Waren. Zur Robot in den Weingärten sind nur die zu nehmen, welche „nicht ihr bahres Geld“ bezahlten, da sie von der Robot befreit sind. Die Holzflecke beim Gemeindemarkt sollen in statu quo bleiben und keine Gärten daraus gemacht werden, weil die Bürger Platz für ihr Holz brauchen. Die Lanzendorfer Bauern verstellen am Wochenmarkt mit ihren Wagen die Wege, sodaß der Halter nicht austreiben kann. Zu einem Marktrichter ist nur der Besitzer von einem ganzen Haus zu nehmen. Die Steinbrücke beim Kollegium kostete 39 fl 51 kr. Die Gemeinde- und Kellerrechnung ist nach einem halben Jahr beim Wilfersdorfer Hauptmann vorzulegen.

Die Gemeinde-Ausgaben sind zu beschränken, vor allem „die Banquetten“ abzustellen; dazu verwendete man auch Musikanten.

Nun wurden die Banntaidinge von 1744 in jedem zweiten Jahr abgehalten. 1745 gab der Markt nach dem Banntaiding für das Traktament 4 fl aus - der Wert von 8 Metzen Hafer. Beim Banntaiding des Jahres 1752 herrschte große Verwirrung, weil seit 1667 die Gemeinde stets drei Subjekta für die Stelle eines Marktrichters vorgeschlagen hatte. Nun sollte auf einmal die Ohrenwahl (= durch Zuruf) durchgeführt werden. Dagegen erhoben 15 Bürger Einspruch und machten einen großen Lärm, sodaß der Amtmann sie mit Band und Eisen bedrohte.

Das Banntaiding wurde jetzt wenig beachtet; es erschien nur eine geringe Zahl von Bürgern; da sollte jeder, der fehlte, 45 kr Strafe zahlen. Doch gab die Herrschaft ihnen nur einen Verweis. Die Renitenten sollten zur Arbeit im Wilfersdorfer Schloßgraben verurteilt werden; der Amtmann sperrte sie aber nur einige Tage ein. Der Bürger Johann Michael Kölbl wurde Marktrichter. Mit der Zeit gewöhnten sich die Leute an die Ohrenwahl, und es kehrten Frieden sowie Ruhe im Markte ein; nur der Marktrichter blieb ein großer Unruhestifter. Jetzt bildeten sich zwei Parteien in Mistelbach, von denen jede aus ihrer Mitte den Marktrichter stellen wollte.

1761. Die Klagen richteten sich besonders gegen die schlechte Gemeindeverwaltung; die Rechnungen fehlen, die Ausgaben sind nicht belegt, es fehlten eine strenge Aufsicht und ein Wirtschaftseifer, in den Waisengeldern herrscht eine Schlamperei, beim Weinzehent fehlen viele Eimer Most usw. Früher nahm die Herrschaft nach alter Sitte den Zehent bei der Zehenthütte, wo er nach dem Visier genau geschätzt wurde. Als der Amtmann 1759 die Keller visitierte, entdeckte er verschiedene Unregelmäßigkeiten; so fehlten der Herrschaft 162 Eimer Zehentwein, den Barnabiten aber 110 $\frac{2}{4}$ Eimer. Das war die Folge der strengen Kellerbeschau. Die Herrschaft hätte zur Strafe die doppelte Menge verlangen können; sie war aber nachsichtig und forderte nur 38 $\frac{1}{8}$ Eimer. Eine neue Zeit kündigte sich an, die man auch in Wilfersdorf richtig erkannte. Schon 1756 war am 18. Februar nach dem Banntaiding und nach der Gerichtsrenovation dem neuen Zeitgeist entsprochen worden; die Herrschaft verzichtete auf die Ratsbürger und auf den beeideten Marktschreiber, der nur Unfrieden stiftete. 13 Bürger protestierten, und der Marktschreiber Josef Hochländer zeigte den Marktrichter Johann Michael Kölbl in Wilfersdorf und in Korneuburg beim Kreisamt an.

Nun erschien der Amtmann, gegen den der Marktschreiber energisch auftrat, weil ihn viele Bürger und Bauern unterstützten; er mischte sich in alle Dinge, hatte sogar wegen der Ohrenwahl und der Kellerbeschau die Anzeige gemacht. Da wollte der Amtmann Ruhe und Frieden stiften; alle Leute, die dem „Komplott“ angehörten, sollten einzeln vortreten und ihm ihre Wünsche sowie Beschwerden vorbringen. Alle lärmten und riefen, sie wollen alle gemeinsam eintreten, um ihre Wünsche vorzutragen. Der Marktschreiber, der in die Ratsstube eindrang, erhob gegen das Einzelverhör Einspruch. Der Amtmann gab ihm einen Verweis, sodaß er sich in seine Wohnung begab. Nun trat als erster Thomas Kneitl vor, zögerte, machte einen Schritt vor, dann wieder zurück und versuchte, in die Ratsstube einzutreten. Der Bürger Leopold Blaschke hielt ihn aber zurück. Daraufhin sollten zwei Grenadiere den Kneitl einsperren. Die Leute aber machten so einen Lärm, daß der Amtmann nicht Herr des Aufruhrs werden konnte. Er stellte die Amtshandlung ein und ging still und ruhig weg, während die Menge Beifall klatschte. Der Markt hatte jeden schuldigen Gehorsam verweigert. Die Herrschaft drohte, den Marktschreiber zu entlassen; von nun an sollte er sich jeder Einmischung enthalten.

Am 7. Dezember 1761 forderten die Bürger, daß der Marktrichter Kölbl dem Anton Müller Platz machen müsse, weil der erste sein Amt übel verwaltet hatte; er legte keine Rechnung, bei den Servicegeldern stimmte es nicht, ebenso beim Bau des Kirchturmes, in der Waisenkasse, bei den Heu- und Haferlieferungen. Bei dem „Komplott“ waren meist ärmere Leute, die nichts hatten und die nur zu den Tagsatzungen vorgeladen sein wollten, um fest zu essen und zu trinken. Die Herrschaft drohte, mit Hilfe der Grenadiere die Ohrenwahl durchzuführen. Dagegen wehrten sich die unzufriedenen Bürger, „Malkontenten“ genannt, und machten bei der Regierung eine Anzeige.

1762 erschien am 9. Februar ein Regierungserlaß, der besagt, daß alle zwei Jahre ein Banntaiding abzuhalten sei; dazu erscheinen die ganze Herrschaft und die fürstlichen Beamten. Die Gemeinde wählt dabei mit Stimmzetteln drei Subjecta, von denen die Herrschaft einen zum Marktrichter bestimmt. Die Kellerbeschau unterbleibt; die Hauer sollten aber nicht heimlich den Most heimführen, da er beschaut werden muß. Die Rechnungen des Marktrichters Kölbl sind innerhalb von 2 Monaten bei 20 Dukaten Pönfall vorzulegen. Die Herrschaft befürchtete, daß jetzt die „Malkontenten“ ans Ruder kämen. Bei den Wahlen gab es Neckereien und spöttische Bemerkungen, sobald ein Bürger nicht die vorgeschlagenen Männer wählte. Der Marktschreiber, der nur die Bürger gegen die Herrschaft und gegen den Marktschreiber aufhetzte, möchte viel schreiben, um eine hohe Bezahlung einzustecken.

Mängel in den Rechnungen des Marktrichters Kölbl: 1756 - 1724 fl 15 kr, 1757 - 58 fl 12 kr, 1759 - 1352 fl 23 kr, 1760 - 1192 fl 59 kr; dabei sind nicht eingerechnet die Verluste der Waisen-, Straf- und Servicengelder, die Devenische Gemeindeforderung und die Ziegelrechnung beim Kirchturm.

Die große Urbarialreform, die nach 1740 einsetzte und das bäuerliche Mittelalter begrub, veränderte das Verhältnis zwischen Herrschaft und Untertan. Dabei verlor auch das Banntaiding seine Bedeutung, weil Staat und Herrschaft sich mehr um die Wirtschaft kümmerten. Dies geschah aus fiskalischen Gründen, um höhere Steuern einzunehmen. Die Untertanen, die das Korneuburger Kreisamt schützte, brachten die Gravamina hier ein und nicht bei der Herrschaft. Daher gab der Amtmann bei den Banntaidingen, wenn solche noch abgehalten wurden, wirtschaftliche Ratschläge. Die Herrschaft leisteten jetzt eine Pionierarbeit und gingen mit gutem Beispiel voran; denn sie waren für die Neuerungen aufgeschlossener als die Bauern, welche zähe am Althergebrachten festhielten.

Banntaidinge besaßen folgende Gemeinden: 1414 - Reinthal, Rabensburg, Hausbrunn, Schönstraß und Rotenlehm.

16. Jahrhundert - Hörsersdorf, Wilhelmsdorf, Pyrawarth, Wilfersdorf, Neudorf, Falkenstein, Alt-Ruppersdorf, Ottenthal, Poysbrunn, Eibesthal, Ebersdorf, Hagenberg, Grafensulz, Thomaßl, Röhrabrunn, Hanfthal und Patzmannsdorf. Staatz 1657 und Poysdorf 1660. Das Liechtensteinische Hausarchiv besitzt noch Banntaidinge der Herrschaften Wilfersdorf, Rabensburg und Feldsberg, die zu bearbeiten aber der Zweite Weltkrieg verhinderte.

Quellen:

B. Bretholz „Das Nikolsburger Urbar“ 1414

Herrschaftsakte Wilfersdorf im Fürst Liechtensteinischen Hausarchiv

Veröffentlicht in: Mistelbach in Vergangenheit und Gegenwart, Band 1: 1954 bis 1969. S.50 ff.